

Berlin, 10. Oktober 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) vertritt die Interessen aller Unternehmen der deutschen gewerblichen Wirtschaft und dringt deshalb auf qualitativ hochwertige digitale Infrastrukturen für Unternehmen aller Sektoren und Größen. Gerade an den Unternehmensstandorten sind Glasfasernetze bis in die Gebäude hinein wichtig, damit die Unternehmen auf diesen Netzen innovative Dienste und Anwendungen nutzen und schaffen können. Stehen diese an den Unternehmensstandorten, insbesondere in der Fläche, nicht zur Verfügung, resultieren Wettbewerbsnachteile und Zukunftsrisiken für die gesamte deutsche Volkswirtschaft. Gleiches gilt für leistungsfähige Mobilfunknetze.

Mit dem TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz sollen zwei wesentliche Vorhaben der Gigabitstrategie der Bundesregierung rechtlich umgesetzt werden: das sog. Gigabit-Grundbuch, das als einheitliches Datenportal eine gemeinsame Informationsbasis für den Netzausbau zur Verfügung stellen soll, und bürokratische Erleichterungen bei den Genehmigungsverfahren für den Netzausbau.

Die DIHK erkennt die Bemühungen des BMDV an, Genehmigungsverfahren mit schnelleren Entscheidungsfristen und Verfahrensfreiheit für geringfügige Baumaßnahmen zu beschleunigen. Allerdings werden weitere Vorschläge der ausbauenden Unternehmen, Beschleunigungspotenziale zu heben, nicht aufgegriffen bzw. es wird auf die anstehende Novellierung des Baugesetzbuches verwiesen, für das die Länder zuständig sind. Offene Fragen bestehen in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des Gigabit-Grundbuches.

Im Einzelnen

Angemessene Transparenz und Sicherheit beim Gigabit-Grundbuch gewährleisten

Das Gigabit-Grundbuch sollte dazu beitragen, den Unternehmen die Bewertung eines Unternehmensstandortes bezüglich der vorhandenen und geplanten IKT-Infrastruktur zu verbessern.

Kommunen sollten erfahren, welche Infrastruktur vorhanden und geplant ist. Diese Informationen beschaffen und bewerten aktuell oft Breitbandberater. Mit dem Gigabit-Grundbuch sollte die Informationsbeschaffung für die Kommunen einfacher werden. Eine fachliche Bewertung der Infrastruktur kann dadurch aber nicht ersetzt werden.

Erfreulich ist, dass mit § 83 TKG die Liegenschaftsdatenbank beim Gigabit-Grundbuch eingeführt wird. Erfasst werden sollen „technisch und baulich geeignete“ Liegenschaften, die im öffentlichen Eigentum stehen und für den Mobilfunkausbau relevant werden könnten. Die öffentliche Hand sollte im Gigabit-Grundbuch ihre Liegenschaften zeitnah mit einer verbindlichen Frist einpflegen – und nicht nur „schnellstmöglich“. Es sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Eingrenzung auf „technisch und baulich geeignete“ Liegenschaften nicht zu Verzögerungen oder Nicht-Meldungen führt.

Für die Netzbetreiber entsteht durch die Pflicht zur Weitergabe der Daten an die zentrale Informationsstelle des Bundes ein Aufwand, der möglichst gering gehalten werden und auf den konkreten Nutzen abzielen sollte. Die Weitergabe sensibler Informationen (z. B. zu kritischen Netzkomponenten) erhöht zudem das Risiko für die unberechtigte Einsicht in solche Informationen. Die genauen Bedingungen für die Datenlieferung und -nutzung durch Unternehmen und weitere Berechtigte sollen später in einer gesonderten Rechtsverordnung des BMDV festgelegt werden. Damit bleiben wesentliche Fragen zum zusätzlichen Aufwand und zum Schutz der teils hochsensiblen Unternehmensdaten offen. Bei der Rechtsverordnung ist kein Konsultationsverfahren mit der betroffenen Branche vorgesehen. Sie sollte zumindest angehört bzw. es sollte gemeinsam an Lösungen gearbeitet werden. Die DIHK regt aus Sicherheitserwägungen an, statt einer zentralen Datenhaltung eine Vernetzung von Registern zu prüfen.

Durch die Neuregelungen sollten keine zusätzlichen Hürden für die Geschäftstätigkeit der ausbauenden Unternehmen aufgebaut werden. Die DIHK regt eine Streichung der Einfügung in § 52 Abs. 1 Satz 2 TKG „Die Veröffentlichung von Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die den im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über den Netzausbau widersprechen, ist unzulässig“ an. Diese Regelung würde bedeuten, dass erst, wenn ein neues Telekommunikationsnetz im Gigabit-Grundbuch eingetragen ist, die Informationen dazu von den ausbauenden Unternehmen veröffentlicht werden dürfen. Dadurch würden Vermarktungsaktivitäten der ausbauenden Unternehmen – und damit die Dynamik des Netzausbaus insgesamt – massiv behindert.

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Schnellere Genehmigungsverfahren sind ein wesentlicher Baustein für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau. In der Praxis müssen die Unternehmen die Zustimmungen von Denkmalschutz-, Naturschutz- und Tiefbaubehörden einholen – die nicht selten gegenläufige Interessen verfolgen. Hier sind aus Sicht der Wirtschaft vor allem die Länder gefordert. Sie sollten zentrale Anlaufstellen für Genehmigungen etablieren und eine durchgängige Digitalisierung der relevanten Genehmigungsverfahren sicherstellen. Allein die OZG-Umsetzung einzelner Bestandteile der ausbaurelevanten Genehmigungen (aktuell Zustimmung des Wegebausträgers zur

Leitungsverlegung nach § 127 TKG) in einzelnen Bundesländern auf unterschiedlichem Digitalisierungsniveau (z. B. Weiterleitung von pdf-Daten bis zu vollständig digitaler Antragstrecke) reicht nicht. Eine einheitliche, durchgängig digitale Abwicklung der relevanten Genehmigungsverfahren, die über eine zentrale Stelle zugänglich sind, kann die aktuellen – und mit fortschreitendem Netzausbau absehbar noch größeren – Engpässe in den Genehmigungsbehörden zumindest abmildern, Prozesse verschlanken und beschleunigen. Gegenwärtig sind Mitarbeitende in den Genehmigungsbehörden häufig auch deshalb überlastet, weil große Ausbauprojekte nicht bekannt sind. So können Anträge nur schrittweise bearbeitet werden – und nicht für ganze Gebiete. Hier könnte das Gigabit-Grundbuch in Verbindung mit digitalen Genehmigungsverfahren für mehr Transparenz und Beschleunigungseffekte sorgen.

Darüber hinaus weist die DIHK darauf hin, dass die gesamte Wertschöpfungskette des Netzausbaus (dazu gehören z. B. Aufgrabegenehmigungen, verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzungsgenehmigungen, Leitungsauskünfte, vorausschauende Baustellenkoordinierung, Groß- und Schwerlasttransporte) durch die konsequente Nutzung von Digitalisierungspotenzialen optimiert werden sollte. Bund und Länder müssen hier gemeinsam politische Prioritäten setzen und eine einheitliche Umsetzung gewährleisten.

Die vorgesehenen Verkürzungen der Genehmigungsfristen und der Informationsfristen über die Unvollständigkeit von Anträgen unterstützt die DIHK. Allerdings ist – im Gegenteil – eine Verlängerung der Zustimmungsfrist von einem auf zwei Monate für sog. schwierige Anträge vorgesehen. Letztlich liegt es im Ermessen der Mitarbeitenden der Behörden, welche Anträge als schwierig gelten, so dass die eigentlich vorgesehenen Fristverkürzungen ins Leere laufen könnten.

Für den zügigen Ausbau der digitalen Infrastruktur – und damit für die Digitalisierung in Deutschland insgesamt – ist es wichtig, dass die digitale Infrastruktur analog zum Ausbau der Energienetze eine hohe öffentliche Bedeutung erfährt. Hier sollten klare politische Prioritäten im Sinne eines flächendeckenden Netzausbaus gesetzt werden. Der Gesetzentwurf verzichtet aber auf eine Gleichstellung. Statt in § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG ein „überragendes öffentliches Interesse“ der Telekommunikationsinfrastruktur hervorzuheben, findet sich nur die Formulierung eines „öffentlichen Interesses“, wodurch viele Beschleunigungsmöglichkeiten entfallen. Die Ressorts der Bundesregierung sind aufgefordert, hier zu einer zukunftsfesten Lösung zu finden.

Die Verfahrensfreiheit für geringfügige Baumaßnahmen nach § 127 Abs. 4 Satz 3 TKG ist ein wichtiger Ansatz, der jedoch nicht allein auf den zeitlichen Aspekt einer Baumaßnahme (Arbeiten, die innerhalb von 96 Stunden abgeschlossen sind) abstellen sollte. Weitere Kriterien zur Definition geringfügiger Baumaßnahmen könnten etwa die Länge des Grabens, eine geringe Anzahl anzubindender Gebäude oder die Verlegung von Hausanschlüssen sein. Bei den Fristen für die Genehmigungsfiktion könnte man sich am Zeitrahmen für die Informationspflichten der Behörden bei unvollständigen Unterlagen von 15 Tagen orientieren.

Die angekündigten Vereinfachungen stellen nach Ansicht ausbauender Unternehmen nur einen ersten Schritt dar und helfen nur teilweise bei einer wirklichen Beschleunigung der Prozesse. So bremsen aktuell beispielsweise die folgenden Aspekte die Genehmigungen für den Netzausbau:

- Natur- und Umweltschutz: Alternative Verlegemethoden z.B. Pflug-, Fräs- oder Bohrverfahren werden nicht zugelassen, z. B. wegen Abstandsregelungen zu Bäumen. Auch die neue DIN 18220 zu alternativen Verlegetechniken und mindertiefer Verlegung ist noch nicht in der Praxis der Genehmigungsbehörden angekommen.
- Kreuzungen von Bahnstrecken und Autobahnen: Diese erfordern ein gesondertes kabelgeführtes Bohrverfahren und sind nur mit viel Aufwand möglich.
- Kreuzungen von Gewässern: Hier sind Genehmigungen von mehreren Behörden erforderlich, die Abstimmungen zwischen den Behörden dauern entsprechend lange. Auch die Einhaltung der erforderlichen Abstände zu Gewässern ist nicht in jedem Fall möglich.

Diese Themen sollten parallel aufgegriffen werden, um weitere Beschleunigungseffekte zu erzielen.

Ansprechpartnerin

Dr. Katrin Sobania, Referat Informations- und Kommunikationstechnologie, E-Government, Daten- und Informationssicherheit
Tel. 030 20308-2109, E-Mail: sobania.katrin@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK – vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs, die Position des DIHK-Vorstands „Digitales Ökosystem als Fundament für den wirtschaftlichen Erfolg gesamtheitlich gestalten“ sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen der DIHK. Sollten der DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird die DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.